

Zweifel, daß, weil von der ersten Kammer dazu kein Anlaß gegeben war, auch der Bericht der Deputation sich zur Zeit über diese Frage nicht verbreiten konnte, allein es steht in Aussicht, daß sich diese Deputation später darüber auszusprechen haben wird, wenn diese Angelegenheit aus der zweiten Kammer an sie zurückkommen wird. Es wird Ihnen nämlich bekannt sein, daß sich der jenseitige Bericht für die Zulässigkeit der einseitigen Erlassung einer Adresse ausgesprochen hat. Der dritte Ausweg wäre der, daß man beschlösse, diese Eingabe an die dritte Deputation zu verweisen; an die dritte aus dem Grunde, weil der Antrag auf die Erlassung einer Adresse aus dem Mittel der Stände hervorgegangen ist, nämlich ausgegangen vom Abgeordneten Todt. Es ist also ein ständischer Antrag oder eine ständische Petition, um die es sich handelt, und die ständischen Petitionen gehören, wie bekannt, zu dem Ressort der dritten Deputation. Es giebt aber auch noch einen vierten Ausweg, nämlich diesen Gegenstand an die erste Deputation zu verweisen, da die Frage, um die es sich handelt, mehr oder weniger jetzt noch reine Verfassungsfrage zu sein scheint. Es liegt nämlich noch nicht eine entworfenene Adresse zur Berathung unserer Kammer vor, sondern nur ein Antrag der jenseitigen Kammer, eine solche Adresse einzureichen. Ferner ist es für die Begutachtung dieser Frage von Wichtigkeit, zu erforschen, ob es die Absicht der andern Kammer gewesen sei, eine einseitige Adresse einzureichen, nur von diesem Beschlusse die erste Kammer in Kenntniß zu setzen und es ihr zu überlassen, ob auch sie eine einseitige Adresse einreichen wolle, oder ob es die Absicht der andern Kammer gewesen sei, im Vereine mit der ersten Kammer eine gemeinschaftliche Adresse abgehen zu lassen. Ich muß bemerken, daß ich mir aus dem jenseitigen Protocoll-extracte, so wie auch den ausgegebenen Mittheilungen diese Frage noch nicht klar beantworten kann. Fast scheint es mir, ich kann jedoch hierin irren, als ob es die Absicht der andern Kammer gewesen sei, eine einseitige Adresse zu erlassen, und nur die erste Kammer aufzufordern, ein Aehnliches zu thun. Wenn Sie sich nämlich in's Gedächtniß zurückrufen wollen, daß der von der zweiten Kammer angenommene Todt'sche Antrag in seinem letzten Theile also lautet: „Hier von allenthalben auch die erste Kammer in Kenntniß setzen, ihr anheimgebend, ob auch sie eine dergleichen Adresse entwerfen und abgeben wolle, so scheint es mir, es handle sich nur von der Absicht, eine einseitige Adresse an den Thron gelangen zu lassen. Diese Muthmaßung findet noch ihre Bestätigung dadurch, daß der Antrag eines jenseitigen Kammermitglieds, des Abgeordneten v. Bezschwitz, keine Unterstützung gefunden hat. Derselbe Antrag lautete nämlich wie folgt: „Die Kammer wolle beschließen, mit Vorbehalt ihres Rechtes auf Erlassung einer einseitigen Adresse, diesmal die Verhandlungen über die Adresse gemeinschaftlich mit der ersten hohen Kammer vorzunehmen.“ Ich wiederhole, daß dieser Antrag keine Unterstützung gefunden hat; es spricht ferner für diese Muthma-

ßung die Erklärung des Abgeordneten Todt selbst, der, nachdem bereits über die Frage abgeurtheilt worden war, sagt: „Auch ich bin dafür, daß der Antrag zur Abstimmung gebracht werde, aber in der Modification meines Antrags hat nicht gelegen, daß eine gemeinschaftliche Adresse gemacht werden solle. Das Recht der einseitigen Adresse soll auch durch sie gewahrt, und nur von unserm Beschlusse die erste Kammer sofort in Kenntniß gesetzt werden.“ Wäre diese meine Ansicht begründet, so sollte ich aber meinen, daß darüber kaum ein Zweifel vorwalten könnte, es müsse der Gegenstand zuvörderst an die erste Deputation verwiesen werden, und zwar mit dem Auftrage, daß die erste Deputation sich darüber auszusprechen haben werde, ob sie glaube, daß das Recht, eine einseitige Adresse zu erlassen, ein Recht, das von der zweiten Kammer in Anspruch genommen worden ist, von der hohen Staatsregierung aber bezweifelt wird, in der Verfassungsurkunde begründet sei oder nicht. Ich bitte die geehrten Kammermitglieder, darüber ihre Ansichten auszutauschen.

Vicepräsident v. Friesen: Daß es aus dem Protocoll-extract der zweiten Kammer nicht ganz klar wird, was eigentlich die Absicht ihrer Mittheilung gewesen sei, ist schon vom Herrn Präsidenten erwähnt worden. Es scheint mir allerdings, als ob die zweite Kammer die Absicht gehabt habe, die Adresse allein erlassen zu wollen und der ersten Kammer nur anheimzugeben, ob sie ein Gleiches thun wolle. Ich würde unbedingt glauben, daß dies der Fall sei, wenn nicht der geehrte Antragsteller in der zweiten Kammer selbst gesagt hätte, S. 34. der Mittheilungen: „auch ich bin dafür, daß der Weg der Vermittelung und Verständigung nicht ganz unbetreten bleibe, wie ich gleich im Anfang angekündigt habe. Allein es fragt sich nur, wer beginnen soll, den Weg der Vermittelung einzuschlagen?“ Allerdings fragt es sich nur, wer diesen Weg einzuschlagen habe. Ich glaube aber, daß die zweite Kammer, wie auch mehrere Stimmen in ihr selbst sich geäußert haben, nicht ungeneigt sein werde, sich mit der ersten Kammer zu Erlassung einer gemeinschaftlichen Adresse zu vereinigen. Ist dies nun zweifelhaft, so ist es um so nothwendiger, daß die Frage einer Deputation übergeben werden müsse, was überhaupt wohl nothwendig sein wird. Soll ich aber im Allgemeinen meine Meinung hierbei über die Adresse aussprechen, jedoch ohne dem künftigen Ermessen der Deputation vorzugreifen, so muß ich erklären, daß ich die Erlassung einer Adresse im Allgemeinen und an sich nicht für nothwendig halte. Ich finde zur Erlassung einer Adresse keinen bestimmten Anlaß. Die Stände haben besonders bei dem jetzigen Landtage Arbeiten genug und haben zunächst die Verpflichtung, sich auf bestimmte Angelegenheiten, bestimmte Anträge und bestimmte Vorlagen einzulassen. Eine Adresse bloß zu erlassen, weil es eine constitutionelle Form und Sitte ist, das scheint mir doch zu wenig Grund zu sein, wenn nicht außerdem eine bestimmte Veranlassung dazu vorliegt. Eine Adresse, wie auch gesagt worden ist, zehnmal zu erlassen, die nichts enthält, weil sie vielleicht das elfte Mal etwas Wichti-